

# **Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung und die EuGH-Rechtssache Maruko**

---

***Europäische Rechtsakademie, Trier, 13. April 2010***

***Hans Ytterberg, Generaldirektor  
Ministerium für Integration und Gleichstellung, Schweden***

*(Schwedischer Ombudsmann gegen Diskriminierung  
aufgrund der sexuellen Ausrichtung, 1999-2009)*

# Was bedeutet sexuelle Ausrichtung?

---

## ***Implizite Definition in der Richtlinie 2000/78/EG***

- ✓ Homosexualität
- ✓ Bisexualität
- ✓ Heterosexualität

Keine Definition in der Richtlinie oder dem erläuternden Memorandum der Kommission (KOM [1999] 565 endg.)

- Eine Minderheit der MS hat eine explizite Definition in ihre Durchführungsvorschriften aufgenommen.
- Vorarbeiten in vielen MS
- Das erläuternde Memorandum der KOM bezieht sich auf die Rechtsprechung des Straßburger EGMR

# Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung nach dem EU-Recht – nach dem Vertrag von Lissabon

---

## **Artikel 2 EUV**

*„Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, **Gleichheit**, Rechtsstaatlichkeit und die **Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören**. Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer **Gesellschaft** gemeinsam, die sich durch **Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität** und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet.“*

## **Artikel 3, Abs. 3 EUV**

*[Die Union] **bekämpft soziale Ausgrenzung und Diskriminierungen.***

## **Artikel 10 AEUV (Gleichstellungs-Mainstreaming)**

*„Bei der Festlegung und Durchführung ihrer Politik und ihrer Maßnahmen zielt die Union darauf ab, **Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen.**“*

# Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung nach dem EU-Recht – nach dem Vertrag von Lissabon

---

## Artikel 6, Abs. 1 EUV

*„Die Union erkennt die Rechte, Freiheiten und Grundsätze an, die in der **Charta der Grundrechte** der Europäischen Union [...] niedergelegt sind; die **Charta der Grundrechte** und die **Verträge** sind rechtlich gleichrangig.“*

### ➤ Charta, Art. 21, Abs. 1

*„**Diskriminierungen** insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der **sexuellen Ausrichtung** sind verboten.“*

# Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung nach dem EU-Recht – nach dem Vertrag von Lissabon

---

## Artikel 6, Abs. 3 EUV

*„Die Grundrechte, wie sie in der **Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten** gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben, sind als **allgemeine Grundsätze Teil des Unionsrechts.**“*

### ➤ Artikel 14 EMRK

*„Der Genuss der in dieser Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten ist ohne Diskriminierung **insbesondere wegen** des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt **oder eines sonstigen Status** zu gewährleisten.“*

- **Schließt die sexuelle Ausrichtung ein** (Salguiero gegen Portugal 1999)
- **Strenge Überprüfung** im Hinblick auf Unterschiede aufgrund der sexuellen Ausrichtung (Karner gegen Österreich 2003, Kozak gegen Polen 2010)

# Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung nach dem EU-Recht – nach dem Vertrag von Lissabon

---

## **Artikel 19, Abs. 1 AEUV (ehemals Art. 13 EGV)**

*Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen der Verträge kann der Rat im Rahmen der durch die Verträge auf die Union übertragenen Zuständigkeiten gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren und **nach Zustimmung des Europäischen Parlaments** einstimmig geeignete Vorkehrungen treffen, um **Diskriminierungen aus Gründen** des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der **sexuellen Ausrichtung** zu bekämpfen.*

# Richtlinie 2000/78/EG des Rates zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf

---

## **Artikel 1**

Zweck dieser Richtlinie ist die Schaffung eines allgemeinen Rahmens zur Bekämpfung der Diskriminierung wegen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der **sexuellen Ausrichtung** in Beschäftigung und Beruf im Hinblick auf die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung in den Mitgliedstaaten.

## **Artikel 2, Abs. 1**

Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet “Gleichbehandlungsgrundsatz”, dass es keine unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung wegen eines der in Artikel 1 genannten Gründe geben darf.

# Richtlinie 2000/78/EG des Rates zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf

---

## **Artikel 3 – Geltungsbereich**

1. [...] (gilt) diese Richtlinie [...] für
  - (a) [...]
  - (b) [...]
  - (c) die Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, **einschließlich** der Entlassungsbedingungen und des **Arbeitsentgelts**;
2. [...]
3. Diese Richtlinie gilt nicht für Leistungen jeder Art seitens der staatlichen Systeme oder der damit gleichgestellten Systeme einschließlich der staatlichen Systeme der sozialen Sicherheit oder des sozialen Schutzes.



# ***Maruko – Die erste, die Richtlinie betreffende Rechtssache des EuGH zur sexuellen Ausrichtung***

*(C-267/06, Urteil v. 1. April 2008)*

---

- ✓ Herr Maruko schloss 2001 mit seinem Partner in aller Form eine *eingetragene Lebenspartnerschaft* nach deutschem Recht.
- ✓ Herrn Marukos Partner verstarb 2005.
- ✓ Der Partner war seit 1959 beitragszahlendes Mitglied eines Versicherers für Beschäftigte an deutschen Theatern gewesen, der unter anderem Hinterbliebenenrenten gewährleistete.
- ✓ **Herrn Maruko verweigerte die Versicherung eine Witwernrente**, da diese nur für verheiratete Ehepartner, nicht aber für Lebenspartner gelte.
- ✓ Herr Maruko verklagte den Versicherer wegen Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung.
- ✓ Das Bayerische Verwaltungsgericht in München ersuchte den EuGH um eine Vorabentscheidung zur Auslegung des in der Richtlinie vorgesehenen Verbots einer Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung.

# *Maruko* – Die erste, die Richtlinie betreffende Rechtssache des EuGH zur sexuellen Ausrichtung

## Eingereichte Vorlagefragen:

1. Fällt eine auf der Grundlage einer Berufsrente gezahlte Hinterbliebenenrente, wie es hier der Fall ist, in den Geltungsbereich der Richtlinie?

- ❖ *d.h.:* - entspricht sie einem staatlichen System der sozialen Sicherheit?  
- Oder ist sie mit einem 'Arbeitsentgelt' gleichzusetzen?

*'Diese Richtlinie gilt nicht für Leistungen jeder Art seitens der staatlichen Systeme oder der damit gleichgestellten Systeme einschließlich der staatlichen Systeme der sozialen Sicherheit oder des sozialen Schutzes.'* (**Artikel 3, Abs. 3 Richtlinie 2000/78/EG**)

*'Diese Richtlinie findet weder Anwendung auf die Sozialversicherungs- und Sozialschutzsysteme, deren Leistungen nicht einem Arbeitsentgelt in dem Sinne gleichgestellt werden, der diesem Begriff für die Anwendung des Artikels 141 des EG-Vertrags gegeben wurde, noch auf Vergütungen jeder Art des Staates, die den Zugang zu einer Beschäftigung oder die Aufrechterhaltung eines Beschäftigungsverhältnisses zum Ziel haben.'* (**Erwägungsgrund 13**)

# *Maruko* - Die erste, die Richtlinie betreffende Rechtssache des EuGH zur sexuellen Ausrichtung

## **Staatliches System der sozialen Sicherheit oder 'Entgelt'?**

- ✓ Staatliche Systeme, die einem **'Arbeitsentgelt'** im Sinne von Art. 141 EGV entsprechen, fallen unter den Geltungsbereich der Richtlinie (S. 41-42).
  - ✓ Arbeitsentgelt = in bar oder als Sachleistung, unmittelbar oder mittelbar von einem Arbeitgeber gezahlt (S. 43).
  - ✓ Auch bei Zahlung nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses kann es sich immer noch um 'Arbeitsentgelt' handeln' (S. 44).
  - ✓ Die Hinterbliebenenrente wird von dem Arbeitgeber aufgrund der Beschäftigung des verstorbenen Ehepartners an den überlebenden Ehepartner gezahlt → 'Arbeitsentgelt' (S. 45).
  - ✓ Betrifft nur bestimmte Beschäftigte; unmittelbarer Zusammenhang mit der Beschäftigungsdauer; Berechnung nach dem letzten gezahlten Lohn und den geleisteten Beiträgen (S.48, 55).
  - ✓ **Ergänzt** allgemein angelegte staatliche Systeme (S. 49).
  - ✓ Ausschließliche Finanzierung durch die Arbeitnehmer und die Arbeitgeber selbst (S. 50).
  - ✓ Die Pflichtmitgliedschaft macht keinen Unterschied aus (S. 57).
- **'Daraus ergibt sich, dass [...] die Hinterbliebenenrente im Hauptverfahren aus dem Beschäftigungsverhältnis von Herrn Marukos Lebenspartner herrührt, darum als 'Arbeitsentgelt' einzustufen ist [...] und in den Geltungsbereich der Richtlinie fällt'** (S. 56, 60).

# *Maruko* - Die erste, die Richtlinie betreffende Rechtssache des EuGH zur sexuellen Ausrichtung

---

## Eingereichte Vorlagefragen

2. Fällt die betreffende Leistung in den Geltungsbereich der Richtlinie, wäre dann eine Ungleichbehandlung wegen der sexuellen Ausrichtung angesichts von Erwägungsgrund 22 der Präambel der Richtlinie dennoch statthaft?

*'Diese Richtlinie lässt die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über den Familienstand und davon abhängige Leistungen unberührt.'* (**Erwägungsgrund 22 der Präambel zur Richtlinie 2000/78/EG**)

# ***Maruko - Die erste, die Richtlinie betreffende Rechtssache des EuGH zur sexuellen Ausrichtung***

*'Zugegebenermaßen fallen der Familienstand und die davon abhängigen Leistungen in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, und das Gemeinschaftsrecht tut dieser Zuständigkeit keinen Abbruch. Allerdings ist daran zu erinnern, dass die Mitgliedstaaten bei der Wahrnehmung dieser Zuständigkeit dem Gemeinschaftsrecht Folge zu leisten haben, insbesondere den Bestimmungen über den Grundsatz der Nichtdiskriminierung [...]. Da eine Hinterbliebenenrente wie in diesem Hauptverfahren als 'Arbeitsentgelt' eingestuft wird [...] und unter den Geltungsbereich der Richtlinie 2000/78 [...] fällt, **kann der Erwägungsgrund 22 der Präambel der Richtlinie 2000/78 die Anwendung der Richtlinie nicht beeinträchtigen**' (S. 59-60).*

- *d.h.: Erwägungsgrund 22 stellt keine Ausnahme von den Bestimmungen dar, die eine Diskriminierung untersagen. Er bekräftigt lediglich die gesonderten Zuständigkeitsbereiche des einzelstaatlichen Rechts (des Familienrechts als solchen) und des Gemeinschaftsrechts (Diskriminierung bei der Beschäftigung).*

# *Maruko* - Die erste, die Richtlinie betreffende Rechtssache des EuGH zur sexuellen Ausrichtung

## Eingereichte Vorlagefragen

3. Schließt [die Richtlinie] Vorschriften aus, [...] nach denen ein eingetragener Partner nach dem Tode seines Lebenspartners keine Hinterbliebenenrente wie ein Ehepartner erhält, obwohl eingetragene Partner ganz wie Ehepartner in einer in aller Form lebenslang angelegten Verbindung zur gegenseitigen Unterstützung und Hilfestellung leben?

*'Beschließt das vorlegende Gericht, dass hinterbliebene Ehegatten und hinterbliebene Lebenspartner sich in einer vergleichbaren Situation befinden, was eine Hinterbliebenenrente angeht, muss [eine solche Gesetzgebung] dementsprechend als unmittelbare Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung [...] betrachtet werden. Daraus ergibt sich [...], dass die Artikel 1 und 2 der [Richtlinie] eine Gesetzgebung ausschließen [...], nach der der hinterbliebene Partner nach dem Tode seines Lebenspartners keine Hinterbliebenenrente erhält, die der eines hinterbliebenen Ehepartners entspricht, obwohl eine Lebenspartnerschaft nach dem einzelstaatlichen Recht Personen des gleichen Geschlechts im Hinblick auf diese Hinterbliebenenrente mit Ehepartnern gleichstellt. **Das vorlegende Gericht hat zu entscheiden, ob ein hinterbliebener Lebenspartner sich in einer vergleichbaren Lage wie ein Ehepartner befindet, der nach dem von dem [Versicherer] verwalteten Betriebsrentensystem Anspruch auf die Hinterbliebenenrente hat.'***  
(S. 72-73, OP 2).

# Über Maruko hinaus – weiterer Klärungsbedarf?

*'Römer' (C-147/08), an die Große Kammer verwiesen;  
Schlussantrag des GA vom 3. Juni 2010*

---

**'Das vorlegende Gericht hat zu entscheiden, ob ein hinterbliebener Lebenspartner sich in einer vergleichbaren Lage wie ein Ehepartner befindet...'**

- *Vergleichbare Situation ≠ Identische Situation?*
- *Abstrakter / Konkreter Vergleich?*
  - *Alle oder die meisten Rechte der Ehepartner?*
  - *Eine beträchtliche Anzahl der Rechte der Ehepartner?*
  - *Mehr als nur einige wenige Rechte der Ehepartner?*
  - *?! Je mehr allgemein 'diskriminierende' einzelstaatliche Bestimmungen, desto weniger Schutz vor Diskriminierung durch das EU-Recht?!*

# Über Maruko hinaus – weiterer Klärungsbedarf?

**Hat der EuGH keinerlei materiell-rechtliche Vergleichskriterien festgelegt?**

## **Urteil OP 2**

- *'eine mit Ehepartnern vergleichbare Situation, was die dem Hinterbliebenen zufließende Leistung anbelangt' = ein konkreter Vergleich*

## **'Erwiderung des Gerichtshofs' (S. 67)**

- *'eine Verbindung zur gegenseitigen Unterstützung und Hilfestellung'*
- *'in aller Form gebildet'*
- *'lebenslang angelegt'*
- *'mit der Entscheidung, diesen Menschen das Eingehen einer Ehe nicht zu gestatten'*
- *'schuf eine gesonderte Regelung [...] die allmählich [...] mit einer Ehe gleichwertig wurde' ≠ identische Situation*



# Maruko wurde vom deutschen Bundesverfassungsgericht) am 7. Juli 2009 in der Rechtssache von „Herrn D...“ herangezogen (1 BvR 1164/07)

- ✓ **Strenge Prüfung in Bezug auf durch die sexuelle Ausrichtung bedingte Unterscheidungen (S.88)**
  - Art. 19 AEUV (ehemals Art. 13 EGV), Art. 21 der Charta, EuGH (Maruko) und EMGH (Kärner)
- ✓ **Schutz der Ehe kann aus sich heraus keine Ungleichbehandlung rechtfertigen (S. 100)**
  - vgl. EuGH in Maruko, Erwägungsgrund 22
- ✓ **Konkreter, nicht abstrakter Vergleich von Ehepartnern und Lebenspartnern (S. 86, 93, 100, 112, 114, 115) – beträchtlicher Unterschied zwischen den Rechtsvorschriften über Ehe und Lebenspartnerschaft in Bezug auf die betreffende Leistung, die eine Ungleichbehandlung von Ehepartnern und Lebenspartnern rechtfertigen sollen**
- **Schlussfolgerung des BVerfG: Eine Ungleichbehandlung ist diskriminierend**
  - Ehepartner und Lebenspartner befinden sich in einer vergleichbaren Situation
    - Rechtlich verbindliche Beziehung
    - Lebenslang angelegt (keine zeitliche Begrenzung)
    - Gegenseitige Unterstützung und Hilfestellung
      - *Unterhaltsverpflichtungen / Notwendigkeit von Unterhaltszahlungen*  
→ = Hinterbliebenenrente nach dem Tode des Ehegatten oder Lebenspartners

# Über Maruko hinaus - Mittelbare Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung?

„[...] die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten [...] sind als allgemeine Grundsätze Teil des Unionsrechts.“ - Artikel 6, Abs. 3 EUV

---

Was bedeutet **in MS ohne nationale Rechtsvorschriften** die Gleichstellung eines Lebenspartners mit einem Ehegatten?

? Innerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinie (Art. 3: Arbeitsentgelt usw.)?

? Besonders benachteiligt durch das Heiratsverbot?

**Wenn ja → Eindeutige mittelbare Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung**

? Lässt sich dies durch ein rechtmäßiges Ziel rechtfertigen?

- ? Schutz der 'Ehe' oder der 'Familie' im herkömmlichen Sinn?  
– Vgl. BVerfG in „**Herr D...**“

? Ist es angemessen und erforderlich?

- ein 'recht abstraktes Ziel, zu dessen Umsetzung eine große Vielfalt konkreter Maßnahmen eingesetzt werden können [...] Es muss [...] gezeigt werden, dass es erforderlich war.' (**EGMR Karner gegen Österreich**, 2003)
- 'der Staat [...] muss notwendigerweise den gesellschaftlichen Entwicklungen und der veränderten Wahrnehmung gesellschaftlicher, den Personenstand und Beziehungsfragen betreffender Angelegenheiten Rechnung tragen, wie auch dem Umstand, dass es im Bereich der Führung des eigenen Familien- oder Privatlebens nicht nur einen Weg oder eine einzige Wahlentscheidung gibt.' (**EGMR Kozak gegen Polen**, 2010)